

# Die Gewerkschaft

Schrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33  
Hilfsstraße 42 (Redaktion & Dittmer)  
Telefon: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Raucherbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags  
Bezugspreis: monatlich durch die Post  
(einschließlich Postgebühren) 150 Mt.

## Katastrophale Zahlungsmittelnot. — Weitgehende Steuerbeschlüsse des Reichstags.

Wie ich an dieser Stelle schon wiederholt nachgewiesen worden, ist die ungeheure Währungsverfall in Deutschland der eigenen Gewerkschaft der bürgerlichen Reichstagsmehrheit, der die Währungsfrage der Kapitalbesitzenden Kreise, der wohlwollenden dieser Steuerwidderberger durch das Reichsfinanzministerium und der ihm nachgeordneten Behörden sowie des jedem verlässlichen Vorklages in der Finanzpolitik sich hochbeinig entgegenstehenden Reichsbankpräsidenten Hauptanliegen zu danken ist. Geht es an unserem Glend der Verfallener sogenannte Friedensvertrag ab der militärische Eindruck Frankreichs und Belgiens in der wichtigsten Industriegebiete die Hauptschuld. Aber nicht nur die Währungsverfall so enorm werden können, wenn die bürgerliche Bürgertum seinen Patriotismus mehr mit der Heiligkeit bezeugt hätte als mit schönen Worten und Phrasen, wenn der Widerstand an Rhein und Ruhr von der Reichsregierung auf eine solide, finanzielle Grundlage gestellt worden wäre, heftiger Meinung aber, der das Kleingeld der Währungsverfall unter den Feinden anhängen wollte, wofür wir jetzt schon unter den Feinden anhängen wollen, worin die Töne, Beter, Hermes und Genossen maßgebender als der Reich, frisch und fest bei den Geldschindlern zugreifen, um die die notwendigen Steuern zu verschaffen.

Doch zu diesem Jauner auch noch eine katastrophale Zahlungsmittelnot kommen mußte, zeigt nicht nur die schon vorerwähnte Anhänglichkeit der Reichsbankdirektion zu einer gemeinsamen Finanzpolitik, sondern ihre Unfähigkeit von heute auf morgen zu sein. Was soll man obendrein dazu sagen, wenn die Reichsbank gar den Buchdruckerstreik für ihre Zahlungsschwierigkeiten notwendig machen will, der doch kaum einige Stunden gedauert

hat. Die Anhänglichkeit ist das Ergebnis dieser Notlage.

1. Erhöhung der Kraftfahrsteuer. Die Kraftfahrsteuer ist um das 50fache erhöht worden. Der Ertrag wird auf 15 Milliarden Mark angegeben.

2. Beseitigung der Betriebe. Die Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung haben in den nächsten sechs Monaten den doppelten Betrag der von ihnen abgeführten Lohnsteuerbeiträge als Lohnsummensteuer wöchentlich zu entrichten. Diese Belastung der Industrie wird auf 120 Millionen Goldmark in den nächsten sechs Monaten geschätzt. (Etwa 60 Millionen Papiermark bei einem Dollarkurs von zwei Milliarden.)

3. Besteuerung der Landwirtschaft. Entsprechend der Besteuerung der Industrie ist der Landwirtschaft eine besondere Besteuerung für die nächsten sechs Monate auferlegt worden. Die Höhe dieser Steuer beträgt insgesamt 216 Millionen Goldmark. (Etwa 108 Millionen Papiermark bei einem Dollarkurs von zwei Milliarden.)

Aus diesen Steuererlösen werden also im Laufe des nächsten Monats rund 150 Milliarden Mark in die Reichskasse fließen. Da außerdem vom 15. August ab die Goldanleihe aufgelegt wird und sie, wenn sie mit den richtigen Sicherheiten zu einem vertrauenswürdigen Kautionspapier gemacht wird, zu Sparzwecken fast benutzt werden kann, so ist auch auf diesem Wege eine beträchtliche Summe für die Reichsfinanzen zu erwarten. Aus Steuern und Anleihen zusammen kann somit für die nächsten Monate eine wesentliche Deckung der Reichsausgaben erfolgen, sofern gleichzeitig damit die Abänderung in der Kreditpolitik der Reichsbank, der Leitung der Reichsbank und der anschließenden Fortführung der bereits begonnenen Maßnahmen erfolgt.

Diese Gesetzgebung kann insofern sein, insbesondere weil die Steuern wertbeständig sind, zur Gesundung der deutschen Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse beitragen. Voraussetzung ist aber, daß diese Steuererlöse nicht wieder sabotiert werden wie so viele guten Gesetze, sondern daß tatkräftig zugegriffen wird und die Summen ebenso voll erfaßt werden wie bei Arbeitnehmern die Lohnsteuer.

Da werden aber andere Personen in die Leitung der Reichsgeschäfte berufen werden müssen. Zur Regierung Cuno hat die Arbeiterklasse absolut kein Vertrauen. Sie muß von den Regierungsbanken verschwinden und Leuten Platz machen, die die notwendige Energie aufbringen, auch die fälligen Steuern einzutreiben. Da die gegenwärtige Regierung selbst bei dem Bürgerium nur noch wenig Kredit hat, wie der Vorstoß der „Germania“ bewies, so ist die Ministerverantwortlichkeit der Cuno und Genossen sowieso erledigt.

Inzwischen hat der Reichsernährungsminister Dr. Luthers folgende Rundgebung über die Lebensmittelversorgung erlassen:

Durch die großen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von ausländischen und inländischen Zahlungsmitteln waren in der Lebensmittelversorgung Störungen entstanden. In den letzten Tagen sind aus dem Wirtschaftsleben größere Mengen ausländischer Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Reichsbank hat in steigendem Maße Kredit gewährt. Der Not an inländischen Zahlungsmitteln wird mit allen Kräften gesteuert. — Im ganzen Reich ist für eine sofortige Besserung der Versorgung mit Margarine vorgesorgt. In Berlin sind heute größere Mengen Margarinemengen in den Kleinhandel gebracht. Die Reichsregierung wird auf diesem Wege fortfahren. — Das bis zum Oktober erforderliche Brotgetreide ist in der Hand der Regierung. Die Zufuhr an Kartoffeln und Gemüse nimmt zu. Die Heranführung aller anderen Waren wird von der Regierung gefördert. — Die Regierung kann ihre Aufgaben nur durchführen, wenn die tägliche Zufuhr der Lebensmittel keine Unterbrechung erleidet. In der jetzigen Jahreszeit, bevor die neue Ernte voll wirksam wird, sind nie große Vorräte

Wenn sich nun die Verzweiflung der Massen in Unruhen und Aufruhr ausbreitet, so sind daran einzig und allein die hier geschilderten Zustände schuld. Die Gewalt nicht zu billigen Gehorbsamkeit der Massen hätte die Erbitterung der Massen niemals erzeugt. Besser ist der Reichstag wieder zusammengetreten. Innerhalb der Tage hat er wichtige, die steuerlichen Elemente stark beeinflussende Beschlüsse durchberaten und größtenteils einstimmig beschlossen. Das ist ein Zeichen dafür, wie schlimm es um Deutschland bestellt ist. — Der Inhalt dieser Steuererlöse

1. Erhöhung der Körperschaftsteuer. Der Entwurf sah eine Erhöhung der Körperschaftsteuer von 25 auf 100 Prozent für Einkommensteuer, von 35 auf 140 Prozent für Körperschaftsteuer vor. Bestimmt wurde eine Erhöhung auf das 40fache zur Einkommensteuer, auf das 100fache zur Körperschaftsteuer. Der Ertrag dieser Steuer, die am 1. Oktober 1923, wird auf 40 Milliarden Mark aus der Einkommensteuer und 20 Milliarden Mark aus der Körperschaftsteuer geschätzt.

2. Abgabe aus Anlaß der Ruhestellung. Die Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen, die zur Lohnzahlung verpflichtet sind, die Steuerpflichtigen, die im Jahre 1922 ein Einkommen von nicht mehr als 1000 Mark hatten (hohe Steuern, Steuerbefreiungen), haben an den Sozialversicherungskassen das Kapital der erhaltenen Beiträge als Abgabe zu entrichten. Der Ertrag dieser Abgabe, die am 1. Oktober 1923 um ersten Termin fällig ist, wird auf 40 Milliarden Mark geschätzt. Am 5. Oktober 1923 und 5. Januar 1924 sind ebenfalls diese Abgaben zu leisten. Die Höhe der Abgaben wird entsprechend der Geldentwertung vom Reichsfinanz-

In den Städten gewesen, deshalb kommt es entscheidend auf die tägliche Zufuhr an. Die städtische Bevölkerung schützt sich am besten selbst vor Hunger, wenn sie dafür sorgt, daß keine Störungen im Verkehr entstehen, keine Unruhen eintreten.

Dauert die Regierungskrise nicht zu lange und wird sie in annehmbarer Weise für die Arbeiterschaft gelöst, so steht zu erwarten, daß sich in Verbindung mit obigen Maßnahmen die Verhältnisse insoweit bessern, daß die unbemittelten Volksschichten wieder etwas Luft schöpfen können. — Bei Schluß der Redaktion erfahren wir, daß der Volksparteiler Dr. Stresemann zum Reichstangler ernannt ist.

### Richtlinien des ADGB für die Durchführung der Kaufkrafterhaltung der Tariflöhne.

Der Bundesvorstand hat in Anrechnung an die vom Reichsarbeitsministerium für die Schlichtungsausschüsse und Demobilmachungsbehörden herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen gleichfalls gewerkschaftliche Richtlinien aufgestellt. Diese lassen den Gewerkschaften die erforderliche Bewegungsfreiheit, sollen aber zur Klärung des Problems der wertbeständigen Löhne beitragen und praktische Vorschläge und Beispiele für die Verwirklichung in die Hand geben. Sie lauten:

1. Die sprunghafte Verteuerung der Lebenshaltungskosten erfordert eine raschere und bessere Anpassung der Löhne als sie auf dem bisherigen Verhandlungswege zu erreichen war. Wöchentliche Tarifverhandlungen die eine solche Anpassung ermöglichen würden, sind auf die Dauer aus volkswirtschaftlichen Gründen kaum durchzuführen. Es empfiehlt sich deshalb, an den längeren, mindestens vierwöchigen Tarifvertragsfristen festzuhalten und den vereinbarten Tariflöhnen ihre Kaufkraft durch eine Kaufkraft im Tarifvertrag, unter Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten mit Benutzung von Messziffern für jede Lohnauszahlung zu sichern.

2. Die Anpassung der Löhne an die veränderten Lebenshaltungskosten soll in möglichst kurzen Fristen, in der Regel von Woche zu Woche erfolgen. Wo Monatslöhne vereinbart sind, empfiehlt sich der Übergang zu wöchentlichen oder mindestens halbmonatlichen Teilzahlungen. Bei dieser Anpassung wird der vereinbarte Tariflohn als Grundlohn behandelt; der Teuerungszuschlag wird der Spannung zwischen der dem Tariflohn zugrunde liegenden Messziffer und der leistungswirtschaftlichen Messziffer vor dem Lohnzahlungstag. Als Grundlohn gilt der Tariflohn in jeder Form (Zeit, Stück, Gruppen-, Akkordlohn, Löhne der Erwachsenen und Jugendlichen, der Männer und Frauen, der gelerntem, angelernten und ungelerten Arbeiter der einzelnen Branchen usw.). Dagegen empfiehlt es sich nicht, die Familien- oder Sozialzuschläge in den Grundlohn einzuschließen, weil hierdurch die Spannungen zwischen den Lohnbeträgen der Bezieherinnen und Bedienten zum Nachteil des gewerkschaftlichen Zusammenhaltens vergrößert werden.

3. Die Festsetzung der Tariflöhne (Grundlöhne) erfolgt von Tarifabschluss zu Tarifabschluss, ihre Anpassung an die verminderte Kaufkraft des Geldes von Zahlung zu Zahlung. Den Ausgangspunkt der Lohnanpassung setzen stets jeder Gewerkschaft überlassen. Falls die Anpassung gewählt wird in Anknüpfung an die leistungswirtschaftlichen Tariflöhne, ist vorher in jedem Fall eingehend zu prüfen, ob diese nicht erheblich hinter der Teuerung zurückgeblieben waren.

4. Die Wahl der amtlichen Messziffer für die Berechnung der Teuerungszuschläge bleibt den Tarifparteien überlassen, doch empfiehlt sich in erster Linie die Benutzung der vom Statistischen Reichsamt allwöchentlich am Mittwoch herausgegebenen amtlichen Reichsdurchschnittsmessziffer des Lebenshaltungsindex. Diese Ziffer wird aus Erhebungen, die in einer Reihe von Großstädten unter partiiischer Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgenommen werden, im Statistischen Reichsamt unter Kontrolle eines partiiischen Verirats festgestellt und dürfte für die meisten Bezirke und Orte, soweit sich nicht abnorme Teuerungsbewegungen geltend machen, ausreichen. — Private Messziffern, soweit sie reichszentral und auf partiiischen Aufnahmen beruhen und über den Kreis der Vertragsparteien hinaus nicht veröffentlicht werden, brauchen nicht unbedingt abgelehnt zu werden, sofern ihnen die gleichen Güterwerte und Mengen wie beim amtlichen Lebenshaltungsindex zugrunde liegen. — Messziffern, die auf einem Gold- oder fremden Währungsfuß ausgebaut sind, sind unbedingt abzulehnen, da sie starken Schwankungen, auch noch unten, unterworfen sind, deren Auswirkungen zur Beunruhigung der Lohnempfänger führen müssen. Ebenso sind solche Messziffern zu verwerfen, die nur auf einer Warenartung beruhen (Rohle, Kall, Roggen, Kartoffeln usw.), weil solche immer stark von Spekulationen abhängen. Soweit solche Waren die Ergebnisse der Tarifverträge sind, würde ihre Benutzung für die Lohnanpassung die Arbeitnehmer zu Mißinteressen der Preissteigerung machen, zum Schaden der Gesamtheit.

5. Für die Berechnung des Teuerungszuschlages empfiehlt sich die Einsetzung einer kleinen partiiischen Kommission für das Tarifgebiet, da hierdurch verhärtet wird, daß die Lohnberechnung lediglich von den Arbeitgebern nach undurchsichtigen Methoden erfolgt.

6. Die partiiischen Kommissionen haben nicht nur den Grad der Teuerungszunahme von Zahlung zu Zahlung zu ermitteln, sondern auch den Teuerungszuschlag dementsprechend festzusetzen. Für diese Festsetzung empfiehlt sich die Aufrundung der Lohnzuschläge auf volle 5 Proz., um

die Abrechnung in den Betrieben zu erleichtern. Beim Einlen der Löhne ist eine angemessene Kautelauszeit als Gewährungsberechtigung zu verlangen, von deren Ablauf eine Herabsetzung der Teuerungszuschläge erfolgen darf. Eine Herabsetzung der vereinbarten Tariflöhne (Löhne) ist unter allen Umständen abzulehnen.

7. Für die Lohnzahlung gelten in jedem Fall die in der Woche veröffentlichten, im Tarifvertrag vereinbarten Messziffern. Die Festsetzungen der hierzu eingegangenen partiiischen Kommissionen. Die Verhandlungen müssen so gehalten werden, daß den Arbeitnehmern ein Anspruch auf die Teuerungszuschläge nicht streitig gemacht werden kann. Wenn in manchen Betrieben aus technischen Gründen die Messziffern der vorübergehenden Woche für die Lohnberechnung nicht benutzt werden kann, so ist die Messziffer der letzten vier Wochen entsprechenden Betrag zu erhöhen. Die Löhne dementsprechend auszugleichen. Es kann vereinbart werden, diese Zahlungen nur als Abschlagszahlungen zu leisten und daß die Löhne später nach den wirtlichen Messziffern der Zahlwoche erfolgt.

8. Für die Durchführung der Kaufkrafterhaltungskaufkraft empfindliche Vereinbarungen auf möglichst breiter Basis.

9. Wo Vereinbarungen durch Verhandlungen zwischen den Organisationen nicht zustande kommen, empfiehlt es sich, entweder die vertraglichen Schlichtungsinstanzen oder, wo solche fehlen oder ergebnislos gehandelt haben, die schlichtenden Schlichtungsstellen am Vermittlungsbüro zu ziehen. Bei der Annahme ist auf die den Schlichtungsstellen des Reichsarbeitsministeriums übermittelten Richtlinien für die Möglichkeit der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen Bezug zu nehmen. Eine Einigung zustande, so ist ein Schlichtungsbescheid zu fordern.

10. Ist ein Schlichtungsbescheid ergangen, der den Arbeitnehmern den Anspruch auf beschränkte Lohnaufwertung zuerkennt, so ist dessen Einhaltung zu beantragen, sofern er sonst den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

11. Für Tarifverträge, in denen die Kaufkrafterhaltung der vereinbarten Löhne anerkannt wird, ist die Allgemeinvertbindlichkeit gemäß gesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

12. Um Firmen, welche die Kaufkrafterhaltung der Löhne durch von öffentlichen Leistungen auszuscheiden, ist deren Kaufkraft durch den Verbandsvorstand zwecks Mitteilung an die zuständigen Stellen zu fördern.

Beispiel Nr. 1. Der vereinbarte Tariflohn beträgt 1800 pro Stunde bei einem Lebenshaltungsindex von 28 892 am 16. Juli 1923. Am 23. Juli beträgt die Indexziffer 26 220 oder + 7228 = 25. Die Teuerungszuschläge betragen also 25 Proz. = 4500 RM. Der Tariflohn steigt also auf 22 500 RM. pro Stunde.

Beispiel Nr. 2. Der vereinbarte Tariflohn beträgt 1300 bei einem Lebenshaltungsindex von 28 892 am 16. Juli 1923. 23. Juli (Zahlung) kann der neueste Wochenindex von 36 220 in der Betriebe nicht zur Berechnung kommen. Es wird daher der Zahlungstag vom 16. Juli 1923 28 892 verwendet. Um die Kaufkraft auf den noch unbekanntem Index der Zahlwoche vorzubereiten, wird die wirtliche Wertentwicklung der Teuerung aus der Durchschnittsziffer der vorübergehenden vier Wochen berechnet. Mitte Juni war die Ziffer 7650, am 16. Juli 28 892. Das ergibt eine Gesamtschwankung von 21 242 oder eine wöchentliche Durchschnittsschwankung von 5310,5. Es wird zu dem Index vom 16. Juli 1923 hinzugezählt: 21 242 x 0,25 = 5310,5. Es ergibt sich ein neuer Index von 36 220 + 5310,5 = 41 530,5. Es zeigt sich an diesem Beispiel, daß die ausgerechnete hinter der wirtlichen Teuerungszunahme zurückgeblieben ist. Die Berechnung, daß solche Zahlungen als Abschlagszahlungen gelten sollen, also zweckmäßig sein. Der Arbeitnehmer hätte dann einen Anspruch die Kaufkraft der restlichen 1918 RM.

#### Muster für eine zentrale Vereinbarung.

1. Die Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen bleibt Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

2. Werden die Lohnverhältnisse für längere Zeit als eine Woche regelt, so soll die Vereinbarung eine Bestimmung zur Sicherung Wertbeständigkeit des Lohnes enthalten, dahingehend, daß zu dem vereinbarten Lohn ein wöchentlich Teuerungszuschlag gezahlt wird, der die höchsten Lebenshaltungsindex entspricht. Der Maßstab für die Festsetzung des Teuerungszuschlages ist durch Vereinbarung der Parteien zu bestimmen.

3. Eine partiiische Kommission von Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat wöchentlich den am 23. Juli festgesetzten Lebenshaltungsindex festzusetzen.

#### Muster für eine Tarifvertragsklausel über die Erhaltung der Kaufkraft der Löhne.

Die vereinbarten Tariflöhne (Grundlöhne) gelten für das Datum des Vertragsabschlusses unter Jugendbegünstigung des reichsamtlichen Lebenshaltungsindex von . . . . . In jedem Lohnzahlungstage erfolgt die Zahlung der vereinbarten Tariflöhne für jeden Arbeitnehmer um den Teuerungszuschlag der sich aus der prozentualen Spannung zwischen dem obigen Lebenshaltungsindex und dem Lebenshaltungsindex der Zahlwoche ergibt. (Beispiel Nr. 1.)

Ist am Lohnzahlungstag der neueste Wochenindex noch nicht bekannt oder für die Lohnzahlung noch nicht verwendbar, so wird der Index der vorübergehenden Woche um den Durchschnittsbetrag der Indexschwankung der vorübergehenden 4 Wochen erhöht. (Bgl. Beispiel Nr. 2.) Die Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Der dem Arbeitnehmer zu zahlende Lohnbetrag wird auf Grund der Durchschnittsziffer der Zahlwoche festgestellt und etwaige Rückstände am nächsten Zahlungstage beglichen.



